



# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**Bebauungsplan Nr. 297  
„Am Lahnberg“  
1. Änderung**

**Stadt Wetzlar**

Januar 2016

---

**Auftraggeber:** Planungsgemeinschaft Vor der Warte

**Auftragnehmer:** Planungsbüro Holger Fischer  
Julia Adler, Christian Jockenhövel  
Konrad-Adenauer-Str. 16  
35440 Linden

**Bearbeiter:** Plan Ö  
Dr. René Kristen  
Industriestraße 2a  
35444 Biebertal-Fellingshausen  
Tel. 06409-8239781  
info@planoe.de

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)  
B.Sc. Mareike Waßmuth

Biebertal und Linden, 27.01.2016

## Inhalt

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung .....	4
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	5
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG .....	6
1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG .....	7
1.3 Methodik .....	8
<b>2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens</b> .....	<b>9</b>
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	9
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	9
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise .....	10
2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen.....	10
2.1.3 Vögel .....	13
2.1.3.1 Methode.....	13
2.1.3.2 Ergebnisse .....	13
2.1.3.3 Faunistische Bewertung.....	15
2.1.4 Fledermäuse.....	17
2.1.4.1 Methode.....	17
2.1.4.2 Ergebnisse .....	18
2.1.4.3 Faunistische Bewertung.....	20
2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen .....	22
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand.....	22
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV) .....	24
2.2.3 Art für Art-Prüfung .....	25
2.3 Fazit .....	30
<b>3 Literatur</b> .....	<b>32</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Wetzlar plant in der Gemarkung Wetzlar die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 297 „Am Lahnberg“ (Abb. 1). Im Bereich südlich der Straße *Am Feldkreuz* ist eine Änderung der Festsetzungen für den südlichen Teilbereich des Geltungsbereichs geplant. Der nördliche Teil des Geltungsbereichs weist bereits eine entsprechende Bebauung auf.

Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Aufgrund des Zeitpunkts am Ende der Aktivitäts- bzw. Reproduktionsphase sind systematische faunistische Erhebungen nicht möglich. Dieser Bericht liefert daher Aussagen zur potentiell anzunehmenden Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status, hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor und liefert quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.



**Abb. 1:** Abgrenzung des Untersuchungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 297 „Am Lahnberg“, 1. Änderung, Gemarkung Wetzlar.

### Situation

Das insgesamt rd. 0,9 ha große Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Stadtrand von Wetzlar und umfasst die Flurstücke 13/19, 13/20, 13/21, 13/22 und 13/23 (Flur 32), die im jeweils nördlichen Teil bereits teilweise mit Wohnhäusern bebaut sind sowie die der Straßenverkehrsfläche zugerechneten Flurstücke 132/2, 132/3, 132/4, 132/5 und 132/6 (Flur 32). Die südlichen Bereiche der Flurstücke 13/19, 13/20, 13/21, 13/22 und 13/23 (Flur 32) sind derzeit als *Flächen für Maßnahmen zum Schutz*,

zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Zudem werden grünordnerische Maßnahmen festgesetzt.

Aktuell weisen die Flächen unterschiedlich intensive Nutzungen auf, wobei insgesamt ein ruderaler Charakter mit einzelnen aufkommenden Gehölzen dominiert. Stellenweise finden sich Obstbaumpflanzungen, die allerdings noch einen sehr geringen Stammdurchmesser aufweisen.

An den Geltungsbereich schließen sich östlich und südlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) und südwestlich waldartige Bereiche an. Nördlich und westlich befindet sich bestehende Bebauung.

Aus der Lage (Wohnbebauung) und der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Umgebung resultiert ein regelmäßiges und stellenweise erhebliches Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen). Im gesamten Eingriffsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

### **Planungen**

Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Änderung der bisher als *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* festgesetzten Bereiche in Fläche A in *nicht überbaubare Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet* und in Fläche B in *Private Grünflächen, Zweckbestimmung Hausgärten*. Des Weiteren ist die Entwicklung einer Streuobstwiese im Bereich der Flurstücke 156/8 und 157/8 (Flur 31, Am Eisenberg) geplant, die dem naturschutzrechtlichen Ausgleich dient.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl (vgl. Kap. 2.1.2.1.) weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem

NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

### 1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden. Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b)

FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

### **1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG**

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. „Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“.

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

### **1.3 Methodik**

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leit-

faden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

#### **Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

#### **Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen**

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung integriert. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen.

## 2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

### 2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

#### 2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, von Bäumen und Gehölzstrukturen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten. Weitere Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens werden nicht direkt beansprucht.

**Tab. 1:** Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 297 „Am Lahnberg“, 1. Änderung, Gemarkung Wetzlar.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
<b>baubedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht überbaubare Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet</li> <li>Private Grünflächen, Zweckbestimmung Hausgärten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rodung von Bäumen und Gehölzen</li> <li>Personenbewegungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</li> <li>ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen</li> <li>Störung der Tierwelt</li> </ul>
<b>anlagebedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht überbaubare Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet</li> <li>Private Grünflächen, Zweckbestimmung Hausgärten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (inkl. Bäume und Gehölze).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</li> <li>ggf. Veränderung der Habitateignung</li> </ul>
<b>betriebsbedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht überbaubare Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet</li> <li>Private Grünflächen, Zweckbestimmung Hausgärten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lärmemissionen</li> <li>Personenbewegungen</li> <li>zusätzliche Lichtemissionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen</li> <li>ggf. Veränderung der Habitateignung</li> </ul>

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Im Planungsraum ist derzeit durch die bestehende Nutzung des nördlichen Teilbereichs und der anschließenden Bereiche (Bebauung, Hausgärten, Tennisplätze usw.), Personenbewegungen (Spaziergänger, Sportler, Hunde) eine regelmäßige Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Planungen vermutlich nicht erheblich verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

### 2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl die **Vögel** und **Fledermäuse** als potentiell betroffene Artengruppe bestimmt.

#### 2.1.2.1 Vorauswahl der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

##### Fledermäuse

Im Planungsraum kommen keine geeigneten Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Fledermäuse können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht direkt betroffen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist daher auszuschließen.

Um in ihren Jagdgebieten auf Nahrungssuche gehen zu können, müssen im Jagdgebiet und auf dem Weg zwischen Sommerquartier und Nahrungsraum linienförmige Landschaftselemente vorhanden sein, da Fledermäuse sich hauptsächlich akustisch orientieren. Wegen der begrenzten Reichweite der dabei verwendeten Ultraschalllaute benötigen Fledermäuse vertikale Strukturen im Raum zwischen Quartier und Nahrungsraum als ‚Wegmarkierungen‘. Veränderungen können daher zu Konflikten führen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist daher möglich.

Die Arten stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

##### Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten unwahrscheinlich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

##### Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen

nicht ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### **Reptilien**

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen dieser Arten unwahrscheinlich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist sehr unwahrscheinlich.

Die Arten stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### **Amphibien**

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### **Käfer**

In Hessen kommen zwei Käferarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### **Libellen**

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### **Schmetterlinge**

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### **Heuschrecken**

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Heuschrecken stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### 2.1.3 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

#### 2.1.3.1 Methode

Aufgrund der fortgeschrittenen Saison war eine Erfassung von Reviervorkommen bzw. aktuelle Brutvorkommen durch akustische und visuelle Erfassungsmethoden nicht möglich. Die Untersuchungen beschränken sich daher auf die Abschätzung von potentiell als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte geeigneten Strukturen (Gebäude und Höhlenbäume). Diese wurde am 03.09.2015 im Rahmen einer Begehung auf Spuren einer früheren Besiedelung (Altnester, Kotspuren, Gewölle usw.) untersucht. Daneben wurden die aktuell angetroffenen Vögel erfasst, die Gehölze auf Altnester von gehölzbrütenden Vogelarten untersucht und das Potential für weitere Arten abgeschätzt.

#### 2.1.3.2 Ergebnisse

##### a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnte im Planungsraum sowie im Umfeld mit der Amsel nur eine Art sicher als Reviervogel identifiziert werden (Tab. 2, Abb. 2). Es wurden allerdings einige Vogelarten festgestellt, die als potentielle Reviervögel einzustufen sind. Diese sind jedoch nicht als artenschutzrechtlich besonders relevante Arten zu bewerten.

Aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Lage ist im betroffenen Teil des Plangebiets das Auftreten von freibrütenden Arten wie Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) als weitere artenschutzrechtlich besonders relevante Arten möglich und wahrscheinlich. Der Erhaltungszustand dieser Arten wird aktuell als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Das Auftreten von Höhlenbrütern kann ausgeschlossen werden.

Reviervorkommen von Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) sind im Geltungsbereich aufgrund der angetroffenen Habitatbedingungen (fehlende Deckung, intensive Nutzung), der zu verzeichnenden Störungen und der bestehenden Kulissenwirkung auszuschließen. Im Offenland südlich des Geltungsbereichs ist das Vorkommen des Rebhuhns hingegen möglich. Der Erhaltungszustand des Rebhuhns als unzureichend bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Feldlerche und Wachtel finden nur unzureichende Habitatvoraussetzungen vor.

Bei den weiteren potentiell vorkommenden Reviervogelarten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

**Tab. 2:** Angetroffene und potentiell anzunehmende Vögel mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON (2006), SÜDBECK ET AL. (2009) und STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND VSW (2014).

Trivialname	Art	Kürzel	Status	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen
<b>festgestellte Arten (Beobachtung, Altnester)</b>								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	R	-	§	-	-	+
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	N, pR	-	§	-	-	+
Elster	<i>Pica pica</i>	E	N	-	§	-	-	+
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	R	-	§	-	-	+
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	N, pR	-	§	-	-	+
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	N	-	§§	-	-	+
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	N	-	§	-	-	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	N	-	§	-	-	+
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	N	I	§§	-	V	o
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	N	-	§	-	-	+
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	N	-	§§	-	-	+
<b>potentiell vorkommende Arten</b>								
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	pN, pR	-	§	-	-	+
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	pN, pR	-	§	-	-	+
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	pN	-	§	V	V	o
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	pN, pR	-	§	-	-	o
Graureiher	<i>Cinerea ardea</i>	Grr	pN	Z	§	-	-	o
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	pN, pR	-	§	-	-	+
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	pN	-	§§	-	-	+
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	pN, pR	-	§	-	V	o
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	pN	-	§	V	V	o
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	pN, pR	-	§	-	-	+
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	pN	-	§	-	-	o
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	pN	-	§	V	3	o
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	pN, pR	-	§	-	-	+
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	pN	-	§	V	3	o
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Re	pR*	-	§	2	2	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	pN, pR	-	§	-	V	o
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	pN, pR	-	§	-	-	+
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Ts	pN	-	§	-	V	o
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	pN, pR	-	§	-	-	o
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	pN, pR	-	§	-	-	+
<p>I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie            BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt            V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen            + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht            R = Reviervogel N = Nahrungsgast pR = potentieller Reviervogel pN = potentieller Nahrungsgast            pR* = potentielle Reviervogel (nur im Umfeld)</p>								

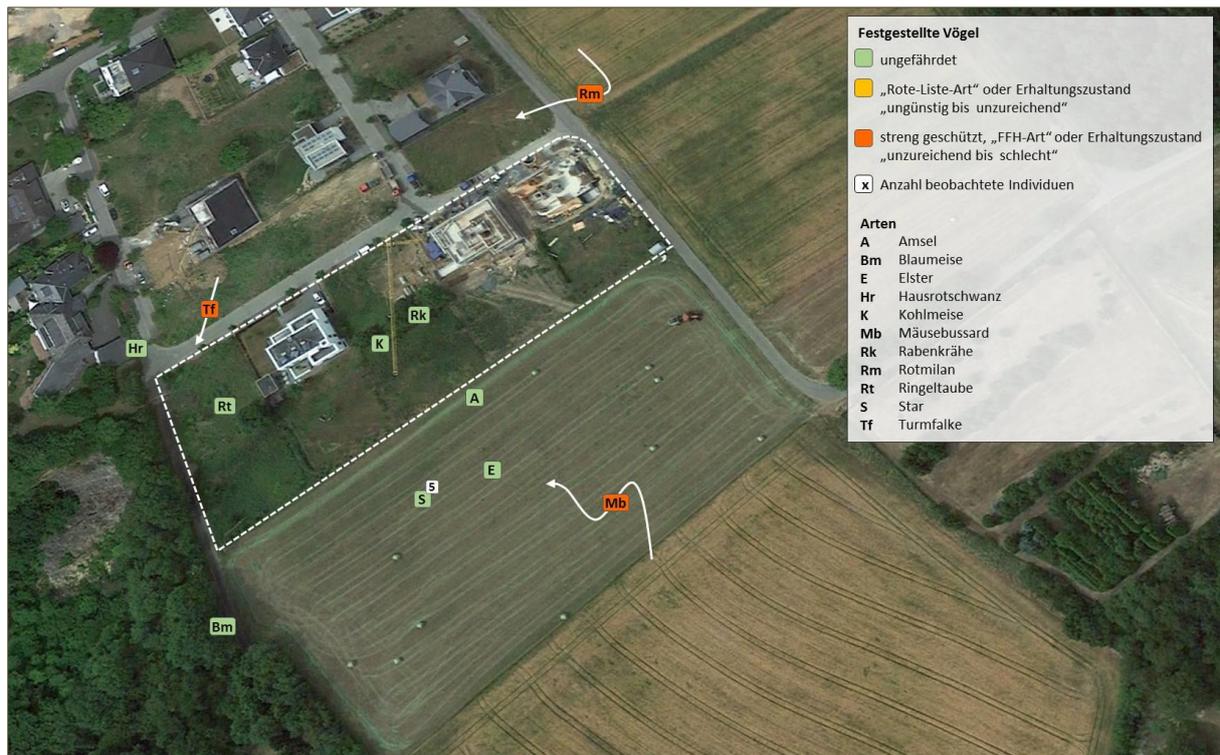


Abb.2: Vogelarten im Planungsraum 2015.

### b) Nahrungsgäste

Es ist anzunehmen, dass weitere Vogelarten den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen. Zu den artenschutzrechtlich besonders relevanten Nahrungsgästen, die aufgrund von direkten Beobachtungen oder im Rahmen der Potentialabschätzung zu rechnen sind, gehören Feldsperling (*Passer montanus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Grünspecht (*Picus viridis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*). Der Erhaltungszustand dieser Arten wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet (Tab. 2, Abb. 2).

Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke sind nach BArtSchVO streng geschützte Vogelarten. Der Rotmilan stellt zudem eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

#### 2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Übergang eines siedlungsnahen Habitats zu einem Offenlandhabitat mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind die potentiellen Revierorkommen von Girlitz, Goldammer, Stieglitz und Wacholderdrossel im südlichen Bereich des Geltungsbereichs sowie des Rebhuhns im südlich angrenzenden Offenland.

Die weiteren potentiell vorkommenden Revierarten sind zu den ubiquitären oder synanthropen Arten zu rechnen. Brutvorkommen von Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie oder weiteren streng geschützten Arten sind im Geltungsbereich aufgrund der Habitatvoraussetzungen und dem bestehenden Störungsniveau unwahrscheinlich.

Hinsichtlich der Reviervögel ist festzustellen, dass artenschutzrechtlich relevante Arten mit einem anzunehmenden Schwerpunkt der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im südlichen Bereich des Geltungsbereichs durch die vorliegenden Planungen betroffen werden können. Direkte Individuenverluste oder Eingriffe in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind möglich. Generell dürften hier jedoch Arten angetroffen werden, die als verhältnismäßig störungsempfindlich einzustufen sind und für die aufgrund des bestehenden Störungsniveaus entsprechende Gewöhnungseffekte anzunehmen sind. Artenschutzrechtliche Konflikte können dann auftreten, wenn Änderungen im Gehölz- und Baumbestand sowie im Gebäudebestand vorgenommen werden. Diesbezüglich werden entsprechende Vermeidungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der folgenden artenschutzrechtlichen Betrachtung formuliert. Das südlich an den Geltungsbereich angrenzende Offenland weist theoretische Habitatqualitäten für typische Offenlandarten auf. Diese werden jedoch durch die einrahmende Bebauung (Kulissenwirkung), die regelmäßige Nutzung und das bestehende Störungsniveau erheblich eingeschränkt. Für die Wachtel und Feldlerche bedeutet dies, dass Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht zu erwarten sind und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr.1 und 3 BNatSchG auszuschließen sind. Durch die räumliche Gesamtsituation ist zudem eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands oder der Verlust von Revieren unwahrscheinlich.

Das Rebhuhn ist hinsichtlich möglicher Störungen verhältnismäßig tolerant sofern diese nicht zu einer Dauergeräuschkulisse führen und hierdurch eine verstärkte Prädation bedingt wird. Dies ist im konkreten Fall nicht zu erwarten. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Bezüglich der weiteren anzunehmenden Reviervögel sind im Bereich der bestehenden Bebauung und im geringeren Maße im Bereich der Hausgärten Eingriffe in Bereiche mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich. Dadurch besteht die Gefahr von Individuenverlusten. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen ist bei den betroffenen ubiquitären und sehr anpassungsfähigen Arten allerdings auszuschließen. Veränderungen werden durch das Ausweichen in ausreichend zur Verfügung stehende Alternativhabitats in der Umgebung kompensiert werden. Spezielle Ausgleichmaßnahmen werden diesbezüglich nicht notwendig.

Teile des Planungsraums stellen für Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke ein sporadisch bis regelmäßig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die derzeitige Nutzung und die dadurch resultierenden offenen Bereiche finden die Arten Bedingungen mit einem günstigen Angebot an Beutetieren vor. Es ist anzunehmen, dass die Arten jedoch nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweist und dass dieser nur einen geringen Stellenwert im Gesamtlebensraum einnimmt. Auf die Beschneidung des Lebensraums reagieren die Arten üblicherweise mit einem Ausweichen auf Alternativflächen in der Umgebung. Da im vorliegenden Fall entsprechende geeignete Strukturen im Umfeld des Planungsraums regelmäßig vorkommen, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Die im Planungsraum als potentielle Nahrungsgäste anzunehmenden Mehlschwalbe sowie Rauch- und Mehlschwalbe stellen synanthrope Luftjäger dar, die an Störungen gut angepasst sind. Zudem zeigen diese Arten bei Jagdflügen nur eine lose Bindung an den Planungsraum, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Eine besondere Bedeutung des Planungsraums für durchziehende Vogelarten ist nicht anzunehmen.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Die Schwerpunkte liegen hier auf **Girlitz, Goldammer, Rebhuhn, Stieglitz** und **Wacholderdrossel**.

#### **2.1.4 Fledermäuse**

Da alle Fledermausarten zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13ff des BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

##### **2.1.4.1 Methoden**

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert (AHL 1981; AHL & BAAG 2000; LIMPENS & ROSCHEN 1995; PETERSSON 1993; TUPINIER 1996, WEID 1988). Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dient neben der exakten Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken (PETERSSON 1999) sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft (DIETZ & SIMON 2003; HELMER ET AL. 1988; LIMPENS 1993; LIMPENS & KAPTEYN 1991).

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Detektorbegehung durchgeführt. Während dieser Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell EM 3+ (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Ergänzend zu den Detektorbegehungen wurden Untersuchungen mittels Bat-Recordern durchgeführt. Hierbei wird das Modell SONG METER (SM2BAT+) der Firma Wildlife Acoustics eingesetzt. Bat-Recorder haben den Vorteil, dass sie die Rufe von Fledermäusen über längere Zeiträume automatisch erfassen. Hierdurch werden zufällige Aktivitätsschwankungen ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit für weniger aktive Arten und für zeitlich begrenzte Vorkommen (z.B. Transferflüge). Die Auswertung der Aufnahmen wurde mit Hilfe von KALEIDOSCOPE 3.1.0 und SKIBA 2009 durchgeführt.

Zur Abschätzung der Rahmenbedingungen wurde im Plangebiet am 03.09.15 eine weitere Geländebegehung durchgeführt. Hier erfolgte zudem eine Abschätzung von potentiell als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte geeigneten Strukturen (Gebäude, Gehölze und Höhlenbäume).

**Tab.3:** Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet 2015.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	03.09.2015	Geländebegehung
2. Begehung	13.09.2015	Detektorbegehung
Automatisierte Erfassung	13.-17.09.2015	Bat-Recorder

### 2.1.4.2 Ergebnisse

Im Planungsraum konnten durch die akustische Erfassung fünf Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 4, Abb. 3). Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), die **Rauhhaufledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) sowie die „**Bartfledermaus**“. Bei letzterer handelt es sich um die Schwesterarten **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) und **Große Bartfledermaus** (*M. brandtii*), die akustisch nicht zu trennen sind (Tab. 4). Während die Zwergfledermaus den Planungsraum regelmäßig als Jagdraum nutzten, konnten die weiteren Arten nur sporadisch oder mit Einzelnachweisen nachgewiesen werden (Tab. 6). Dies deutet darauf hin, dass der Planungsraum für diese Arten eine untergeordnete Rolle als Jagdrevier darstellt.

**Tab. 4:** Fledermausarten im Planungsraum, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. (Angaben nach KOCK & KUGELSCHAFTER (1996), MEINIG ET.AL. (2009), BfN (2014) und EIONET (2009).

Trivialname	Art	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand EU
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	§§	G	2	+	o	o
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	§§	V	2	+	+	o
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§§	V	3	o	o	o
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	§§	V	2	o	o	o
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	§§	-	2	x	o	o
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	-	3	+	+	+

IV = Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2006/105

BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

D = Daten unzureichend G = Gefährdung anzunehmen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht x = nicht bewertet

### Quartiere

Im Planungsraum wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen. Aufgrund der Habitatvoraussetzungen kann im betroffenen südlichen Teilbereich das Auftreten von Sommerquartieren, Wochenstuben oder Winterquartieren ausgeschlossen werden (Tab. 5).

**Tab. 5:** Quartierpräferenzen der Fledermausarten.

Trivialname	wissenschaftl. Name	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Giebelbereich vom Gebäuden, Schlössern, Kirchen, in Gebäudespalten und hinter Fensterläden	wie Sommerquartier	vorwiegend in Gebäuden, aber auch baum- und Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen und Geröll
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Baumhöhlen, unter Dächern	Dachgestühl, hinter Fassaden, Fensterläden, Gebäudespalten waldnaher Gebäude	Höhlen und Stollen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	meist Baumhöhlen und Nistkästen	wie Sommerquartier	Baumhöhlen (fast nie in Hessen)
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude	Gebäude (Dachgestühl und Spalten)	Höhlen und Stollen
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Baumhöhlen, Nistkästen, seltener in Gebäuden	wie Sommerquartier	Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, selten in Baum- und Felshöhlen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)

### Jagdraum

Der Planungsraum wird hauptsächlich von der Zwergfledermaus als Jagdraum frequentiert. Schwerpunkte der Zwergfledermaus liegen in den Teilen, die an die Gehölze angrenzen sowie entlang von Straßen und Wegen. Die Untersuchungen zeigten zudem, dass diese Arten Teile des Planungsraums teilweise über einen längeren Zeitraum nutzten. Die weiteren Arten wurden sehr sporadisch oder nur mit Einzelkontakten festgestellt. Ein systematisches Jagdverhalten konnte nicht beobachtet werden.

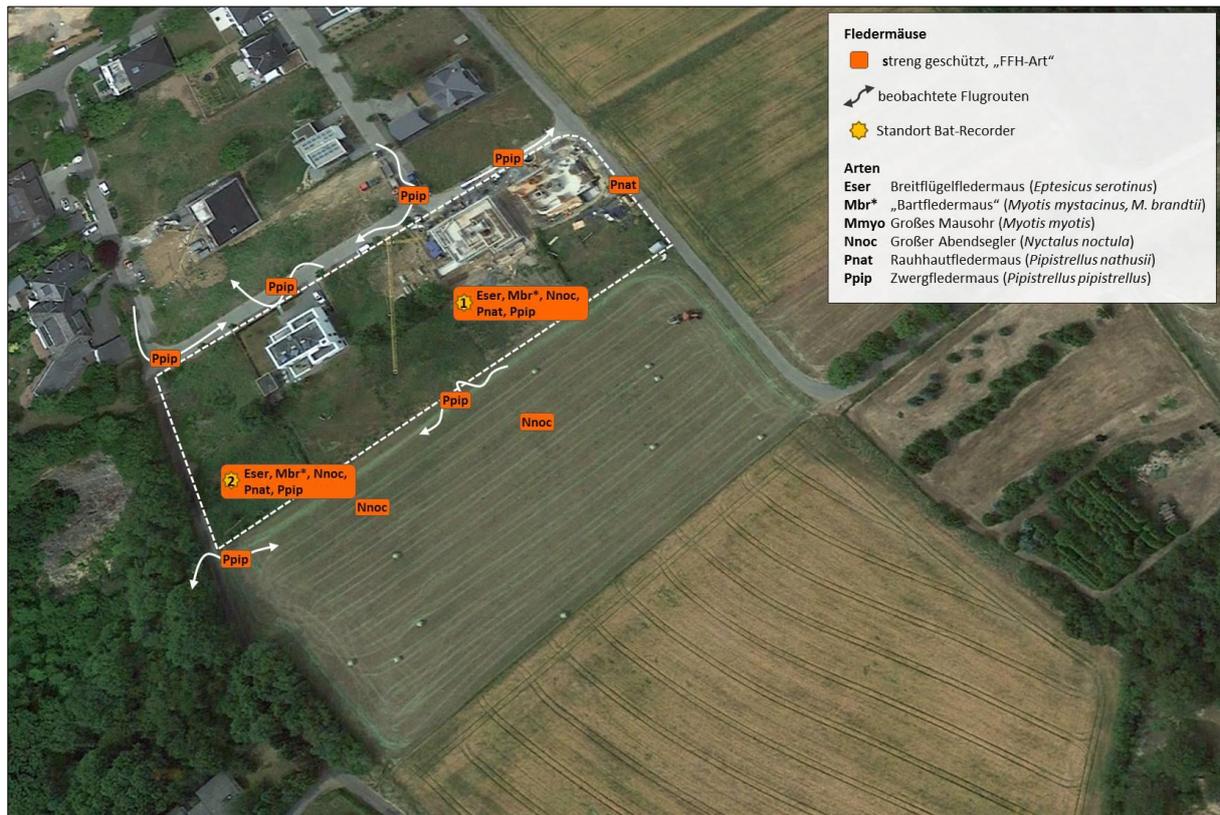
**Tab. 6:** Nachweise der Fledermausarten im Planungsraum im Jahr 2015 unterschieden nach einzelnen Erfassungstagen.

Trivialname	Art	Detektor		
		13.09.15	Bat-Recorder (13.09.-17.09.2015)	
			Recorder I	Recorder II
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	E	E
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii, M. mystacinus</i>	-	E	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	I	E	E
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	I	E (vermutlich Transfer) I	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	II	II	II
<b>Häufigkeit</b>				
E = Einzelnachweise (evtl. Transfer) I = sporadisch jagend II = regelmäßig jagend S = Soziallaute				

### Transferrouten

Regelmäßig frequentierte Transferrouten zwischen verschiedenen Quartieren, verschiedenen Jagdräumen oder Quartier und Jagdraum wurden nicht festgestellt. Die linearen Strukturen des Geltungsbereichs (z.B. Gehölzsäume) bieten allerdings günstige Voraussetzungen. Transferrouten sind daher

möglich.



**Abb.3:** Fledermäuse im Planungsraum 2015.

### 2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich als Teillebensraum für Fledermäuse. Wesentliche Qualitätsmerkmale des Planungsgebietes sind die Gehölzränder und andere lineare Strukturen (Straße).

#### Jagdgebiete und Transferraum

Es ist anzunehmen, dass das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsraum hat. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen ist nicht anzunehmen. Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von den potentiell anzunehmenden Fledermausarten allerdings schnell kompensiert.

Potentielle Transferrouten werden nicht erheblich tangiert. Eine Verschlechterung der Habitatbedingungen kann ausgeschlossen werden. Es ist anzunehmen, dass sich die entlang der bestehenden Bebauung und am südlichen Rand des Geltungsbereichs festgestellten Flugbewegungen nicht erheblich verändern.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Im Baumbestand konnten keine Hinweise auf Quartiere festgestellt werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden:

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Jagdhabitat oder Quartiere sind als unerheblich einzustufen.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen werden **„Bartfledermaus“**, **Breitflügel****fledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Rauhhaufledermaus** und **Zwergfledermaus** und die im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

## 2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

### a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen und im Rahmen der Potentialabschätzung angenommenen Vogelarten und Nahrungsgästen werden als artenschutzrechtlich relevante Arten **Girlitz, Goldammer, Rebhuhn, Stieglitz und Wacholderdrossel** betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, deren Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft wird (Vogelampel: „gelb“) oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen.

### b) Fledermäuse

Im Planungsraum konnten durch die akustische Erfassung die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), die **Rauhhaufledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) sowie die „**Bartfledermaus**“ nachgewiesen werden. Bei letzterer handelt es sich um die Schwesterarten **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) und **Große Bartfledermaus** (*M. brandtii*), die akustisch nicht zu trennen sind.

Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen.

### 2.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) sind die Verbotstatbestände in

der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

**Tab. 7:** Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“).

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Status	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG			§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG	
			„Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	„Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	R	x	x	x	• Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren • baubedingte Störung von Revierverhalten • Zerstörung von Ruhe und Verlust von Lebensraum	• Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. • Pflanzungen von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten).
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	pN, pR	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N, pR	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	pN, pR	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Elster	<i>Pica pica</i>	N	-	-	-	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	pN, pR	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	R	-	-	-	außerhalb des Geltungsbereichs	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	pN, pR	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N, pR	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	pN, pR	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	-	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	-	-	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	-	-	-	-	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	pN, pR	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	pN, pR	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"

R = Reviervogel pR = potentiell vorkommender Reviervogel N = Nahrungsgast pN = potentiell vorkommender Nahrungsgast

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG und aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme

durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

- Pflanzungen von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten).

Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da zudem viele der potentiell vorkommenden Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und ein gewisser Störungspegel auch jetzt schon als gegeben anzusehen ist, sind bestehende Gewöhnungseffekte anzunehmen.

## 2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 8).

**Tab. 8:** Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb).

Trivialname	Art	Status EU- VSRL	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Z	§	-	-	• lose Habitatbindung; findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Graureiher	<i>Cinerea ardea</i>	Z	§	-	-	wie <b>-Feldsperling-</b>	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	§§	-	-	wie <b>-Feldsperling-</b>	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	§§	-	-	• synanthrope Art; lose Habitatbindung; findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	§	-	-	• synanthroper Luftjäger; lose Habitatbindung; findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§	-	-	• lose Habitatbindung; findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	§	-	-	wie <b>-Mauersegler-</b>	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	§	-	-	wie <b>-Mauersegler-</b>	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	§§	-	-	wie <b>-Mäusebussard-</b>	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Z	§	-	-	wie <b>-Feldsperling-</b>	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	§§	-	-	wie <b>-Mäusebussard-</b>	-

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Durch die Nutzung des Plangebiets wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats von Feldsperling, Graureiher, Grünspecht, Haussperling, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Trauerschnäpper und Turmfalke berührt. Erhebliche Beeinträchtigungen können für alle Arten

aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

### 2.2.3 Art für Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 9). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar.

#### Vögel

Die Hauptkonflikte werden primär durch die Beanspruchung von Gelände und dem damit verbundenen Lebensraumverlust im Bereich der vorgesehenen Nutzung als Hausgärten bedingt sein.

Durch Gehölzrodungen und Veränderungen im südlichen Teil des Geltungsbereichs können potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Girlitz, Goldammer, Stieglitz und Wacholderdrossel** betroffen werden. Aus diesem Grund sind Maßnahmen nötig, um den Gesamtzustand der Arten auf lokaler Ebene zu sichern.

Das Eintreten der Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen ist somit möglich. Diese können jedoch unter Berücksichtigung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen verhindert und ausreichend kompensiert werden (Artspezifische Angaben: siehe Prüftabelle):

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.
- Neupflanzung von Streuobst.
- Erhalt von Gehölzstrukturen.

Durch die verhältnismäßig geringe Störimpfindlichkeit der potentiell betroffenen Arten und der bereits wirkenden Gewöhnungseffekte wird es zu keinen nachhaltigen anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Störungen kommen. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Rebhuhns** liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Das Eintreten der Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1

Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen ist somit nicht möglich. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Das Rebhuhn ist hinsichtlich möglicher Störungen verhältnismäßig tolerant sofern diese nicht zu einer Dauergeräuschkulisse führen und hierdurch eine verstärkte Prädation bedingt wird. Dies ist im konkreten Fall nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG ist daher sehr unwahrscheinlich.

### **Fledermäuse**

#### **Jagdgebiete und potentielle Transferräume**

Potentielle Transferrouten werden nicht erheblich tangiert. Eine Verschlechterung der Habitatbedingungen kann ausgeschlossen werden. Es ist anzunehmen, dass sich die entlang der bestehenden Bebauung und am südlichen Rand des Geltungsbereichs festgestellten Flugbewegungen nicht erheblich verändern.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### **Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben**

Im Baumbestand konnten keine Hinweise auf Quartiere festgestellt werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden:

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Jagdhabitat oder Quartiere sind als unerheblich einzustufen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

**Tab. 9:** Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) sowie FFH-Anhang IV-Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs.1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	möglich	ja	nein	nein	nein	nein	a) Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen b) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten c) Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten d) anlage- und betriebsbedingte Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen	a-b) • Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. • Neupflanzung von Streuobst • Erhalt von Gehölzstrukturen. c) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt d) unnötig, verhältnismäßig hohe Stresstoleranz der Art
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	möglich	ja	nein	nein	nein	nein	a) Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen b) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten c) Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten d) anlage- und betriebsbedingte Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen	a-b) • Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. • Neupflanzung von Streuobst • Erhalt von Gehölzstrukturen. c) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt d) unnötig, verhältnismäßig hohe Stresstoleranz der Art
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	außerhalb des Geltungsbereichs möglich. Im Geltungsbereich aufgrund der Habitatstrukturen (starke Störungen usw.) unwahrscheinlich.	ja	nein	nein	nein	nein	a) Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen b) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten c) Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten d) anlage- und betriebsbedingte Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen	a) - unwahrscheinlich, da pot. Reviere außerhalb des Planungsraums b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig und zeitlich begrenzt wirkt c) - Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen von Brutvorkommen sind unwahrscheinlich

**Tab. 9 [Fortsetzung]:** Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) sowie FFH-Anhang IV-Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	Verletzen "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs.1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	möglich	ja	nein	nein	nein	nein	nein	a) Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen b) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten c) Störung von Brutvorkommen infolge Verärrmung während Bauarbeiten d) anlage- und betriebsbedingte Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen	a-b) • Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzuhalten. • Neupflanzung von Streuobst • Erhalt von Gehölzstrukturen. c) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt d) unnötig, verhältnismäßig hohe Stresstoleranz der Art
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	möglich	ja	nein	nein	nein	nein	nein	a) Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen b) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten c) Störung von Brutvorkommen infolge Verärrmung während Bauarbeiten d) anlage- und betriebsbedingte Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen	a-b) • Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzuhalten. • Neupflanzung von Streuobst • Erhalt von Gehölzstrukturen. c) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt d) unnötig, verhältnismäßig hohe Stresstoleranz der Art
"Bartfledermaus"	<i>Myotis mystacinus</i> , <i>M.brandtii</i>	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	a) temporäre Störung des Jagdgebietes und unerheblicher Verlust von Leitstrukturen b) kein Verlust von Quartieren. c) keine erhebliche Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen.	a) - Jagdgebietes und unerheblicher Verlust von Leitstrukturen b) - Quartieren. c) keine erhebliche Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen.
Breitflügeliedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	a) temporäre Störung des Jagdgebietes und unerheblicher Verlust von Leitstrukturen b) kein Verlust von Quartieren.	a) - Jagdgebietes und unerheblicher Verlust von Leitstrukturen b) - Quartieren.

**Tab. 9 [Fortsetzung]:** Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) sowie FFH-Anhang IV-Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Breitflügeliedermaus	[Fortsetzung]							c) keine erhebliche Anlagen- c) - oder betriebsbedingte Auswirkungen.	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	nein	ja	nein	nein	nein	nein	a) temporäre Störung des Jagdgebietes und unerheblicher Verlust von Leitstrukturen b) kein Verlust von Quartieren. c) keine erhebliche Anlagen- c) - oder betriebsbedingte Auswirkungen.	a) -
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	nein	ja	nein	nein	nein	nein	a) temporäre Störung des Jagdgebietes und unerheblicher Verlust von Leitstrukturen b) kein Verlust von Quartieren. c) keine erhebliche Anlagen- c) - oder betriebsbedingte Auswirkungen.	a) - b) - c) -
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	nein	ja	nein	nein	nein	nein	a) temporäre Störung des Jagdgebietes und unerheblicher Verlust von Leitstrukturen b) kein Verlust von Quartieren. c) keine erhebliche Anlagen- c) - oder betriebsbedingte Auswirkungen.	a) - b) - c) -

### 2.3 Fazit

Die Stadt Wetzlar plant in der Gemarkung Wetzlar die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 297 „Am Lahnberg“. Im Bereich südlich der Straße *Am Feldkreuz* ist eine Änderung der Festsetzungen für den südlichen Teilbereich des Geltungsbereichs geplant. Der nördliche Teil des Geltungsbereichs weist bereits eine entsprechende Bebauung auf.

Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Aufgrund des Zeitpunkts an Ende der Aktivitäts- bzw. Reproduktionsphase sind systematische faunistische Erhebungen nicht mehr möglich, daher wurde eine Potentialabschätzung unter Berücksichtigung von Geländebegehungen durchgeführt.

Insgesamt sind Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung, Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse auf.

Aus der Analyse sind als potentielle artenschutzrechtlich relevante Vogelarten **Girlitz, Goldammer, Rebhuhn, Stieglitz** und **Wacholderdrossel** sowie die Fledermausarten „**Bartfledermaus**“, **Breitflügel-fledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus** und **Zwergfledermaus** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nach der Prüfung für das **Rebhuhn** sowie „**Bartfledermaus**“, **Breitflügelfledermaus, Großer Abensegler, Rauhhautfledermaus** und **Zwergfledermaus** ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations- Maßnahmen werden nicht nötig (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nach der Prüfung für **Girlitz, Goldammer, Stieglitz** und **Wacholderdrossel** bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen (artspezifische Angaben: siehe Prüftabelle):

#### Vögel

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.
- Neupflanzung von Streuobst.
- Erhalt von Gehölzstrukturen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass generell vorhabensspezifische Störwirkungen zu erwarten sind. Im Planungsgebiet kann es zu Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Maßnahme ab. Nachhaltige anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Für den Großteil der vorkommenden Vogelarten sind aufgrund der vergleichsweise hohen Stresstoleranz, der guten Anpassungsfähigkeiten sowie der derzeit schon vorhandenen Störwirkungen und der daraus resultierenden Gewöhnungseffekte keine oder nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Ähnliches gilt aufgrund der verhältnismäßig unspezifischen Bindung auch für die nachgewiesenen Nahrungsgäste. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

### 3 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BfN (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. <http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) (2006): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 9. Fassung, Stand Juli 2006
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere, Wiesbaden.
- MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung Stand 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 159-227. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.